

§ 11 SNE-V 2018 Entgelte für sonstige Leistungen

SNE-V 2018 - Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Netzbetreiber sind berechtigt, für die Erbringung sonstiger Leistungen, die nicht durch die Entgelte gemäß § 51 Abs. 2 Z 1 bis Z 6 und Z 8 ElWOG 2010 abgegolten und vom Netzbetreiber unmittelbar verursacht sind, folgende Entgelte in Euro zu verrechnen:

1. 1. Entgelte für Mahnungen:

1. a) erste Mahnung 0,00;
2. b) jede weitere Mahnung 1,50;
3. c) letzte Mahnung gemäß § 82 Abs. 3 ElWOG 2010 5,00.

2. 2. Abschaltung und Wiedereinschaltung:

1. a) Abschaltung und Wiederherstellung des Netzzugangs gemäß § 82 Abs. 3 ElWOG 2010 vor Ort 25,00;
2. b) Abschaltung oder Wiedereinschaltung vor Ort aus Gründen einer sonstigen Vertragsverletzung oder auf Wunsch des Kunden 30,00;
3. c) Abschaltung oder Wiedereinschaltung aus der Ferne 0,00;
4. d) Einschaltung bei Vertragsbeginn bzw. Abschaltung bei Vertragsende 0,00.

3. 3. Ablesung von Messeinrichtungen und Zwischenabrechnung auf Wunsch des Netzbetreibers

1. a) Ablesung vor Ort mit Zwischenabrechnung 15,00;
2. b) nur Ablesung vor Ort ohne Zwischenabrechnung 10,00;
3. c) nur Zwischenabrechnung ohne Ablesung vor Ort 5,00.

4. 4. Überprüfung von Messeinrichtungen im Eigentum des Netzbetreibers auf Wunsch des Netzbetreibers

1. a) vor Ort 40,00;
2. b) hinsichtlich der Verkehrsfehlergrenze gemäß Maß- und Eichgesetz nach Ausbau der Messeinrichtung 70,00.

Die Verrechnung dieser Leistung ist bei defekten Messeinrichtungen unzulässig. Wird die Leistung auf Wunsch des Kunden im Zeitraum von Montag bis Freitag, 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen erbracht, ist das Zweifache des jeweiligen Entgelts zu verrechnen.

1. 5. Einbau einer Fernsteuerung bzw. fernwirktechnischen Schnittstelle für Wirkleistungsvorgaben gemäß Pkt.

5.6 TOR-Verteilernetzanschluss Hoch- und Mittelspannung bzw. gemäß Pkt. 6.2.1. TOR-

Stromerzeugungsanlagen für Typ B, C und D und Art. 14 bis Art. 16 der Verordnung (EU) 2016/631 zur

Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger, ABl. L 112 vom 27.04.2016 S. 1, soweit keine Freistellung gemäß Art. 60 Abs. 1 iVm Art. 62 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2016/631 vorliegt:

1. a) Netzanschluss auf der NE 1, 2 oder 320 000;
2. b) Netzanschluss auf der NE 4 oder 515 000;
3. c) Netzanschluss auf der NE 6 oder 710 000.

Sofern die Kosten für den Einbau vom Netzbetreiber selbst getragen werden, ist die Höhe dieses Entgelts entsprechend zu vermindern.

2. (2) Die Entgelte gemäß Abs. 1 sind jeweils im Anlassfall zu verrechnen.

In Kraft seit 19.12.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at